

Eszter Cs. HERGER, Pécs

Ersitzung im unkodifizierten ungarischen Privatrecht

Auswirkung des ABGB in Ungarn nach 1861

*Usucaption in the uncodified Hungarian private law**The impact of the Austrian Civil Code in Hungary after 1861*

In the private law literature from the age of codification in Hungary, it was stated that the Austrian Civil Code lost its earlier role in the development of the Hungarian private law after the 1880s. The aim of this essay is to use usucaption as an example to prove that the break from the Austrian private law dogmatics was only an often emphasized decision of the Hungarian politicians and codifiers; yet, a limited impact of the Austrian Civil Code could be found in the private law scholarship as well.

Keywords: *codification – legal transfer – private law – usucaption*

I. Ersitzung vom traditionellen Privatrecht bis zum Kodifikationszeitalter

Ein charakteristischer Zug des ungarischen Privatrechts ist, dass es bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts (FamGB 1952: IV, ZGB 1959: IV) unkodifiziert blieb. Der Mangel an Rechtseinheit zeigte sich unter anderen darin, dass die traditionellen Rechtsquellen auch nach 1848 fortlebten. Als die privatrechtlichen Kodifikationsbestrebungen um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichten, vermischten sich die Elemente des traditionellen Rechts und die vernunftrechtlichen Argumente. Das Privatrecht war im Umbruch, wie es mit Hilfe der privatrechtswissenschaftlichen Beiträge des Zeitalters und der Motive der Entwürfe des ungarischen Privatgesetzbuchs klar nachgewiesen werden kann. Die wichtigste Rechtsquelle war ohne Zweifel auch nach 1848 das Gewohnheitsrecht, obwohl daneben auch gesetztes Recht existierte. Zum Gewohnheits-

recht zählte man das Tripartitum von István Werbőczy (1514), die Entscheidungen des ungarischen Höchstgerichts, der königlichen Curia, und die Beschlüsse der sog. Judex-Curial-Konferenz (1861).¹

Im Folgenden wird die Ersitzung an beweglichen Sachen behandelt, und die Ersitzung an unbeweglichen Sachen wird nur dann erwähnt, falls es zum Verstehen des Themas notwendig ist. Die Ersitzung an unbeweglichen Sachen war im traditionellen ungarischen Gewohnheitsrecht keine Art des Eigentumserwerbs. Der lange Besitz (*praescriptio longae possessionis*) berechnete den Besitzer auf Beibehalten der Sache, denn das Klagerecht des Eigentümers auf den Besitz verjährte. Der Besitzer blieb aber nur Besitzer, Eigentum erwarb er nicht: Die Ersitzung war nur eine prozessrechtliche *exceptio*, die der Besitzer gegenüber dem Eigentümer im Prozess

¹ Im Weiteren HERGER, Quellen des ungarischen Eherechts 19–32.

verwenden konnte.² Die Ersitzung an unbeweglichen Sachen kam in der Praxis oft vor, die Ersitzung an beweglichen Sachen dagegen nur in den Stadtrechten. Zur Ersitzung an Mobilien waren Titel (*iusta causa*) oder Gutgläubigkeit (*bona fides*) nicht nötig, nur der lange, ungestörte Besitz reichte aus.³ Die Ersitzungszeit war bei beweglichen Sachen in der Judikatur ein Jahr und ein Tag, was das *Tripartitum* für bäuerliche Sachen vorschrieb. Die Immobilien wurden nach der Verjährung durch königliche *donatio* in das Eigentum des Besitzers gegeben, bei Mobilien gibt es jedoch keinen Hinweis auf *donatio* in den Urkunden oder in den Prozessschriften.⁴

Das österreichische ABGB war im Königreich Ungarn vom 1. Mai 1853 bis zum 23. Juli 1861, in den Nebenländern der ungarischen Krone aber auch nach 1861 in Geltung. Daher verwendete die königliche Curia das traditionelle ungarische Privatrecht und das ABGB vom 23. Juli 1861 an parallel, gemäß dem ständigen Wohnort der Prozessparteien.

Die Ersitzung als Eigentumserwerb erschien im ungarischen Rechtsleben durch die Einführung des ABGB (§ 1452), die auch die Veränderung der Regel der Ersitzung an beweglichen Sachen zur Folge hatte: Die Ersitzungszeit der beweglichen Sachen betrug drei Jahre (§ 1466), sofern auch die weiteren Voraussetzungen der Ersitzung erfüllt wurden (§§ 1460–1464), und laut der Hauptregel dauerte die Ersitzung an unbeweglichen Sachen 30 Jahre (§ 1468, § 1470). Aus den präjudiziellen Entscheidungen (*decision praejudicii*) der königlichen Curia kann mit Sicherheit festgestellt werden, dass sich das ABGB indirekt auch nach 1861 auf die Denkweise der Richter in der Praxis und der Privatrechtler an den Universitäten auswirkte, und diese zwei Personenkreise beeinflussten einander gegen-

seitig. Die Rechtsfälle, für welche kein Gesetz oder keine mit Gesetzeskraft versehenen Gewohnheiten vorhanden waren, wurden von der Curia nach den Grundsätzen der Billigkeit entschieden. Und diese authentische Auslegung des Gewohnheitsrechts, obzwar oft nur aus der Anwendung einer schon bestehenden Gewohnheit resultierend, schuf inhaltlich oft neues Recht – nicht einmal aufgrund der Regeln oder Prinzipien des ABGB.

Diesen Trend verstärkte auch ein weiterer Faktor in Hinsicht der Ersitzung an unbeweglichen Sachen. Die Beschlüsse der *Judex-Curial-Konferenz*, die das Privatrecht in nur 23 Paragraphen (Teil I) ordneten, sicherten Kontinuität der heimischen Rechtsentwicklung vom 23. Juli 1861 an, solange es nicht gelang, ein brauchbares eigenes Recht zu schaffen. Die Konferenz vertrat den Standpunkt, dass das neue Recht der neoabsolutistischen Ära null und nichtig sei. Wegen der bereits erworbenen Rechte konnte jedoch dieses Prinzip nicht konsequent durchgesetzt werden, und die *Judex-Curial-Konferenz* ordnete unter anderem die Beibehaltung der österreichischen Grundbuchordnung und des materiellen Grundbuchrechts des ABGB (Teil I §§ 21 und 145) an. Daher war das ABGB maßgebend für Eigentumserwerb der unbeweglichen Sachen, auch nach 1861, während für Eigentumserwerb der beweglichen Sachen das sog. allgemeine Privatrecht (d.h. das *Tripartitum* und die curialen Entscheidungen) zu verwenden waren, wie es Ferenc Raffay 1900 feststellte.⁵

Es ist eine allgemein bekannte – und niemals bestrittene – Behauptung⁶ in der ungarischen Privatrechtswissenschaft, dass das ABGB seine frühere Rolle in der Entwicklung des heimischen Privatrechts mit der Kodifikations-

² *Tripartitum* I. Tit. 78 §§ 1–4, Tit. 79 § 2

³ BÉLI, *Magyar jogtörténet* 70–71.

⁴ BÉLI, *Városi szokásjog az Ars Notaria alapján* 139–140.

⁵ RAFFAY, *A magyar magánjog kézikönyve* 79.

⁶ ALMASI, *Ungarisches Privatrecht* 8.

bewegung⁷ verlor. Es war unleugbar, dass der sog. Kommissionentwurf (1914) schon eine Rückwirkung auf die Gerichtspraxis hatte und „langsam rückte er an die Stelle, welche ehemals das ABGB innehatte. Er drückt den obergerichtlichen Urteilen und besonders den Rechtseinheits-, sowie den Vollentscheidungen des obersten ungarischen Gerichtes [...] seinen Stempel auf, und bereitet dadurch den Übergang vom alten zu dem neuen, nunmehr schon zusehens in den Vordergrund dringenden, Recht vor“.⁸ Als der fünfte Text des Privatrechtsgesetzbuchs (MTJ) 1928 als Gesetzesvorlage in das Parlament gebracht wurde, übernahm er diese Führungsrolle im ungarischen Rechtsleben, weshalb man diese Vorlage „unkodifizierter Kodex“ nannte. Der V. Text bestimmte (bzw. in manchen Fragen nur beeinflusste) die Gestaltung der ungarischen Gerichtspraxis bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts.

II. Ersitzung in den Entwürfen des Privatrechtsgesetzbuchs und in der Literatur

In der Privatrechtswissenschaft der Zwischenkriegszeit ist das ungarische Privatrecht im Grunde genommen der Struktur und dem Inhalt des V. Textes entsprechend dargestellt,⁹ daher findet man in der Fachliteratur dieselbe Auffassung, die der V. Text enthielt. Auch die Artikel des V. Textes und die Judikatur standen meistens (aber nur meistens) im Einklang, denn der V. Text beruhte auf den an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert schon kristallisierten Prinzipien und Lösungen der Judikatur. Diese wissenschaftliche Umwandlung des ungarischen

Privatrechts hatte jedoch eine gewisse Unsicherheit zur Folge: Der wissenschaftliche Standpunkt war um die Jahrhundertwende nicht immer und nicht unbedingt derselbe, der im V. Text und in der Literatur der folgenden Jahrzehnte aufzufinden ist. Oft verwiesen die Privatrechtler noch immer auf das ABGB, aber gleichzeitig überdauerten auch mittelalterliche, gewohnheitsrechtliche Elemente im Rechtsleben. Dieser Vorgang kann anhand der Regelung der Ersitzung an beweglichen Sachen genau dargestellt werden.

Die Ersitzung an beweglichen Sachen stand im alltäglichen Rechtsleben nicht einmal in Verbindung mit der Übertragung (dem derivativen Eigentumserwerb), falls die Voraussetzungen der letzten nicht mangelhaft vorhanden waren: Konrád Imling 1898 und Ferenc Raffay 1900 listeten unter den Voraussetzungen der Übertragung der Mobilien aufgrund des traditionellen Gewohnheitsrechts die Absicht, die tatsächliche Übergabe bzw. Übernahme der Sache, weiterhin „die Fähigkeit, wo die Fähigkeit bedingte, dass der Übergeber Besitzer ist, er die Sache aus freiem Willen übergab und die Übernehmer die Sache für sich erwarb“.¹⁰ Beide Privatrechtler waren ausdrücklich der Meinung, dass ein Titel keine Voraussetzung der Übertragung von beweglichen Sachen sei.¹¹ Bemerkenswert ist, dass die Kodifikatoren des V. Textes 1928 zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache für erforderlich hielten, dass sich die Parteien hierüber auf gültiger Rechtsgrundlage einigen und dass der Eigentümer den Besitz der Sache auf den Erwerber übertrage. Zu dieser Regel fand Bálint Kolosváry etwa vier Jahrzehnte später (1942) die Argumente in der sog. Titulus-Modus-Lehre des ABGB (§§ 380, 424, 425). Er fügte nur zu, dass der Eigentumserwerb auch ohne einen Vertragsschluss vor der Übergabe möglich sei:

⁷ Erster Text: 1900, zweiter Text: 1913, dritter Text: 1913/1914, vierter Text, der sog. Kommissionentwurf: 1914, fünfter Text: 1928.

⁸ ALMÁSI, Ungarisches Privatrecht 8.

⁹ Siehe MESZLÉNY, Magyar magánjog I–V und KOLOSVÁRY, A tulajdonjog 102–320.

¹⁰ Siehe auch HOMOKI-NAGY, Magyar jogtörténet 69.

¹¹ IMLING, Átadás 559–562; RAFFAY, Átadás 88–91.

Der Vertrag gebe nur ein Anforderungsrecht auf den Eigentumserwerb durch die Übergabe, aber der Eigentumserwerb trete normalerweise mit dem Vertragsschluss nicht ein. Der Eigentumserwerb erfolge bereits mit dem Vertrag nur dann, wenn der Erwerber schon im Besitz sei, und dann sei die Übergabe nicht nötig.¹²

In Frage der Definierung der Ersitzung an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert und dann in den 40er Jahren des 20. Jahrhunderts gab es einen merkwürdigen strukturellen Unterschied in der Privatrechtswissenschaft. Mór Katona meinte 1900, dass Ersitzung (*capio, usucapio longa possessio*) und Verjährung unterschiedliche Institute seien. Die Ersitzung könne auch dann zu Ende gehen, wenn der Anspruch gegenüber dem Besitzer noch nicht verjährt sei. Wenn jemand durch Ersitzung das Eigentumsrecht erwerbe, und der Ex-Eigentümer Klage einreiche und behaupte, dass sein Anspruch noch nicht verjährt sei, sei diejenige Person im Vorteil, deren Eigentum mit dem Besitz zusammenfalle. Nach der Ersitzung könne sich der Eigentumsanspruch nicht durchsetzen. Nicht die Verjährung des Anspruchs mache die Klage erfolglos, sondern der Eigentumserwerb des Besitzers.¹³ Raffay stellte fest, dass diese Definition in Ungarn gegenüber der gemeinsamen Regelung der Verjährung und Ersitzung im ABGB (§§ 1451–1502) nach langen Disputationen angenommen werde. Den Unterschied zwischen Ersitzung und Verjährung zeige auch, meinte Raffay, dass die Verjährung nicht unbedingt die Ersitzung zur Folge habe, sondern nur dann, wenn die Voraussetzungen der Ersitzung vorlagen.¹⁴ Im V. Text 1928 war die Ersitzung ohne Zweifel eine Art des Eigentumserwerbs an beweglichen Sachen (MTJ II. Teil 3. Abschnitt), die sich durch langen, ununterbrochenen Besitz verwirklichte, und bei Kolosváry gab es auch keinen Hinweis auf dogmati-

sche Unterschiede zwischen Ersitzung und Verjährung. Er behandelte Ersitzung und Verjährung gemeinsam als Institute, mit denen man Rechte erwirbt (*praescriptio acquisitiva*).¹⁵

Unter den Voraussetzungen der Ersitzung ist natürlich die erste der Besitz, wie es Katona und Raffay 1900 nannten, während Kolosváry 1942 dieselbe Voraussetzung als „tatsächlicher Stand“ beschrieb.

Katona und Raffay machten als Voraussetzung auch die Rechtmäßigkeit namhaft: Die ungarische Judikatur folge im Grunde genommen dem § 1461 ABGB, stellte Katona fest: also „Jeder Besitz, der sich einen solchen Titel gründet, welcher zur Uebernahme des Eigenthumes, wenn solches dem Uebergeber gebührt hätte, hinlänglich gewesen wäre, ist rechtmäßig und zur Ersitzung hinreichend. Dergleichen sind, z. B. das Vermächtniß, die Schenkung, das Darlehen, der Kauf und Verkauf, der Tausch, die Zahlung u.s.w.“¹⁶ Falls aber der Titel fehle, ersetze ihn der lange Besitz. Dann sei der Nachweis des Titels aufgrund des Tripartitum (Teil I. Tit. 78 § 2) nicht notwendig. Aus der von Katona zitierten Judikatur sind hier zwei Entscheidungen zu erwähnen: „Zur Ersitzung ist kein Titel verlangt, denn der kontinuierliche, ununterbrochene Besitz umfasst den Titel“, stellte die königliche Curia am 26. Februar 1886 fest, und „der sich auf Ersitzung beruft, der muss den Titel nicht beweisen [...] und nur die nachgewiesene Bösgläubigkeit schließt die Ersitzung aus“, sagte das Budapester Tafelgericht am 2. Oktober 1888 bzw. die königliche Curia am 24. September 1889. Gegenüber Katonas Meinung behauptete Raffay eindeutig, dass die Rechtmäßigkeit in der ungarischen Judikatur an der Jahrhundertwende keine Voraussetzung der sog. ordentlichen Ersitzung gewesen sei.¹⁷

¹² KOLOSVÁRY, A tulajdonjog 245–247.

¹³ KATONA, Elbirtoklás 223–227.

¹⁴ RAFFAY, A magyar magánjog kézikönyve 86–88.

¹⁵ KOLOSVÁRY, A tulajdonjog 248–250.

¹⁶ KATONA, Elbirtoklás 223–227.

¹⁷ RAFFAY, A magyar magánjog kézikönyve 86–88.

Die Gutgläubigkeit als Voraussetzung der Ersitzung wurde auch in der ungarischen Privatrechtswissenschaft bestritten. Fraglich sei auch, meinte Katona, was man unter Gutgläubigkeit verstehe. Die *communis opinio* betrachte die Gutgläubigkeit als ehrliche Überzeugung, dass der Besitz der Sache nicht rechtswidrig sei oder dass der Besitzerwerb rechtmäßig gewesen sei. Den Bestand der Gutgläubigkeit müsse diejenige Partei nachweisen, die sich auf die Ersitzung hinweise. Falls die Gegenpartei den Wegfall der Gutgläubigkeit behaupte, müsse sie ihn aus den Tatumständen abführen.¹⁸ In der Judikatur wurde die Gutgläubigkeit also vermutet (*Curia* 2816/1903, 6584/1904), und nur der nachgewiesene bösgläubige Besitz schloss die Ersitzung aus (*Curia* 670/1906).¹⁹ Im V. Text definierte man die Bösgläubigkeit in diesem Sinne: „bösgläubig ist der Erwerber, wenn er den Besitz durch eine strafbare Handlung oder schuldhaft durch verbotene Eigenmacht erlangt hat“ (MTJ § 603), während Kolosváry seine Meinung 1942 folgenderweise formulierte: Die Gutgläubigkeit sei – gegenüber dem österreichischen Recht – keine Voraussetzung der Ersitzung. Der Grundgedanke der Ersitzung sei, erklärte es der verehrte Meister, dass nicht der Besitz die Ursache des Eigentumserwerbs sei, sondern die Beiläufigkeit des Eigentümers durch lange Zeit. Der langwierige Besitz ersetze also alles, jedoch sei die Ersitzung bei *detentio* ausgeschlossen. Man kann auch in der Judikatur die Spuren der veränderten Betrachtungsweise auffinden: „[...] aufgrund des beendeten, ungestörten, friedlichen Besitzes ergibt sich die Ersitzung ohne Rücksicht auf die Gutgläubigkeit des Besitzers und den Titel.“ – stellte die königliche *Curia* (P. III. 1665/1923) fest. Kolosváry zitierte eine Entscheidung auch von den Jahren der Jahrhundertwende, die darauf hinweist, dass die Frage der Gutgläubigkeit in der Praxis ziemlich unsicheres Gebiet war: „Die

Ersitzung ist auch dann wirksam, wenn der Besitzer Blutverwandter des Eigentümers ist, und daher über die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse mit Sicherheit Kenntnis hatte.“ – sagte die königliche *Curia* (13045/1893) aus.²⁰

Unterschiede in der Konzeption zeigten sich auch bei der Voraussetzung der gesetzlichen Zeit. Katona behauptete, dass „die gesetzliche Zeit im heutigen Recht aufgrund des Tripartitum (Teil I Tit. 78) gegen den *Fiscus* 100 Jahre, gegen kirchliches Gut 40 Jahre, gegen adeliges Gut 32 Jahre, gegen bürgerliches Gut 12 Jahre und bei beweglichen Sachen 1 Jahr und 1 Tag war“. Er meinte, dass 1 Jahr und 1 Tag an der Jahrhundertwende schon zu kurz sei, und verwies auf § 937 BGB (10 Jahre) und auf §§ 1466–1467 ABGB (3 Jahre). Doch die Ersitzungszeit von beweglichen Sachen sei im ungarischen Rechtsleben – wie es Katona feststellte – immer noch das, was im Tripartitum stehe. „Bei beweglichen Sachen – argumentierte er – darf man von der Anwendung der traditionellen Regeln nicht abweichen, denn bei der Ersitzung, die ein positives Rechtsinstitut ist, kann man nicht rein mit klarem Verstand vorgehen.“²¹ Die Beschlüsse der *Judex-Curial-Konferenz* über die Anwendung des österreichischen Rechts bei Ersitzung bezogen sich nur auf Immobilien (§ 21). Gegenüber Katona unterschied Raffay zwischen ordentlicher und außerordentlicher Ersitzung. Bei ordentlicher Ersitzung von beweglichen Sachen sei die Ersitzungszeit dem „alten Recht“ entsprechend 1 Jahr und 1 Tag, insofern der Besitz rechtmäßig und gutgläubig sei. Bei außerordentlicher Ersitzung sei jedoch die Rechtmäßigkeit keine Voraussetzung, denn der lange, ungestörte Besitz über 100, 40 bzw. 32 Jahre ersetze es. Raffay meinte, die Forderung der Rechtssicherheit habe die Kodifikatoren des ersten Textes (1900) auf Anerkennung der außerordentli-

¹⁸ KATONA, *Elbirtoklás* 223–227.

¹⁹ Die Entscheidungen zitiert KATONA, *Elbirtoklás* 227.

²⁰ KOLOSVÁRY, *A tulajdonjog* 248–250.

²¹ KATONA, *Elbirtoklás* 223–227.

chen Ersitzung motiviert,²² obwohl auch die alte, ordentliche Ersitzung noch bekannt sei. Im V. Text 1928 sind zwei Arten der Ersitzung an beweglichen Sachen aufzufinden: Laut § 604 (1) „tritt die Ersitzung bereits nach Ablauf von drei Jahren ein, wenn der Besitzer den Besitz durch eine Übertragung erworben hat, die nur deshalb nicht zum Erwerb des Eigentums führte, weil ihr Rechtsgrund wegen Fehlens der erforderlichen rechtsgeschäftlichen Form ungültig war oder weil er die Sache nicht von dem Eigentümer erworben hat und sein Erwerb unentgeltlich war oder sich auf eine Sache bezogen hat, deren Besitz der Eigentümer durch Gewalt, Drohung oder sonst ohne seinen Willen verloren hat“. Demgegenüber „erwirbt durch Ersitzung das Eigentum an einer beweglichen Sache, wer sie 32 Jahre ununterbrochen als die seinige im Besitz hatte“, steht im § 603, „es sein denn, dass er den Besitz in bösem Glauben erworben hat“. Kolosváry behauptete, dass die Anwendung der Vorschriften des Tripartitum über die gesetzliche Zeit in der Zwischenkriegszeit völlig ungerechtfertigt gewesen sei. Indirekt bedeutet es, dass die sog. ordentliche Ersitzung 1942, als er seinen Beitrag fertigte, in der ungarischen Judikatur noch auffindbar war. Kolosváry bezog sich als Beispiel auf § 1466 ABGB (3 Jahre bei Mobilien), dann auf § 604 des V. Textes, als er die kurze Ersitzungszeit (1 Jahr 1 Tag) des traditionellen Rechts kritisierte. Kolosváry hielt es für richtig, dass der V. Text die Ersitzungszeit der beweglichen Sachen in 32 Jahre bestimmte, wie es auch bei Immobilien der Fall war.²³

Kontinuität im Besitz als Voraussetzung der Ersitzung ist bei Katona und Raffay in erster Linie wegen der mittelalterlichen Regel der Hemmung (*praescriptio dormiens*) merkwürdig. Über Hemmung der Ersitzung sprachen sie nur dann, wenn jemand, der durch die Ersitzung

sein Eigentumsrecht verliere, (1) die 16 Jahre noch nicht vollendet habe, (2) Gefangener des Feindes sei oder (3) seinem Vater ins Exil folge. Keine Frage, „diese Regeln sind heute nicht mehr praktisch, denn die gesetzliche Vertretung der Minderjährigen ist möglich bzw. die Lebensverhältnisse wandelten sich schon.“ – stellte Katona 1900 fest.²⁴ Im V. Text findet man nur einen kurzen Satz über die Berechnung der Ersitzungszeit: „Für die Hemmung und die Unterbrechung der Ersitzung gilt entsprechend das gleiche, wie bei der Ersitzung eines Grundstückes“ (§ 605). Kolosváry gab sich 1942 bei der Frage der Hemmung nicht mit einem Hinweis auf die Regel der Ersitzung an unbeweglichen Sachen zufrieden, sondern erstellte eine genaue Liste, die im Grunde genommen dieselbe war, wie an der Jahrhundertwende, in etwas modernisierter Form: Die Hemmung der Ersitzung trete dann ein, falls (1) die Eigentümer, die gesetzlicher Vertretung bedürfen, noch keinen gesetzlichen Vertreter haben, (2) der Ersitzer selbst der gesetzliche Vertreter des Eigentümers sei (solange dieses Verhältnis zwischen ihnen aufrecht sei), (3) Eigentümer und Ersitzer (a) ein Ehepaar oder (b) Eltern und Kind seien, oder (c) sie leben in einer Familie und wirtschaften zusammen.²⁵ Katona und Raffay kannten drei Fälle der Unterbrechung (*praescriptio interruptitur*) der Ersitzung: diese waren 1. die Anerkennung des Eigentumsanspruchs, 2. die Eigentumsklage des Eigentümers gegenüber dem Besitzer und letzters eine Gruppe der weiteren Unterbrechungsfälle des traditionellen, die jedoch wegen der Aufhebung der Avitizität 1848 nicht mehr relevant waren. Raffay betonte, dass die Ersitzung nicht unterbrochen werde, wenn der Besitzer vom Besitz ausgestoßen sei, aber binnen 1 Jahres Klage einreiche und demzufolge wieder

²² RAFFAY, A magyar magánjog kézikönyve 86–88.

²³ KOLOSVÁRY, A tulajdonjog 248–250.

²⁴ KATONA, Elbirtoklás 227.

²⁵ KOLOSVÁRY, A tulajdonjog 250.

im Besitz sei.²⁶ Laut dem V. Text wird die Ersitzung unterbrochen: 1. durch den Verlust des Besitzes; 2. durch die entgeltliche Übertragung des Eigentums an dem Grundstück; 3. durch Einreichung der Eigentumsklage auf Herausgabe des Grundstückes oder durch eine Handlung, welche dieser gleichsteht (§ 556). Diese Liste wiederholte Kolosvary 1942 dem Inhalt nach gleich. Das bezieht sich auch auf die Regel, dass „die Unterbrechung der Ersitzung durch Verlust des Besitzes als nicht erfolgt gilt, wenn der Besitzer den Besitz ohne seinen Willen verloren und durch eine binnen Jahresfrist eingereichte Klage oder binnen Jahresfrist ohne Prozeß wiedererlangt hat“ (§ 557).

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die Ersitzung seit der Jahrhundertwende ohne Zweifel selbst die Art des Eigentumserwerbs war, und nicht der Titulus zum Erwerb, wie es Raffay 1900 erklärte. Und falls alle Voraussetzungen der Ersitzung vorhanden waren, war der Eigentumserwerb perfekt.

In den letzten Jahren hat sich die Autorin dieses Aufsatzes mit der Frage direkter oder indirekter Rechtstransfer schon mehrfach beschäftigt. Einerseits wurde aufgrund der Judikatur in Nachlass- und Ehestreitigkeiten in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts festgestellt, dass die Anwendung des ABGB in Ungarn zwischen 1853 und 1861 – zumindest im ehelichen Güterrecht – keine Schwierigkeit verursachte. Auf der Suche nach ehегüterrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, wurden im Archiv des Komitats Baranya in Pécs andererseits manche Erbschaftsangelegenheiten aus den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts gefunden, in denen das Urteil in zweiter Linie damit begründet wurde, es sei „auch aufgrund des ABGB, das einmal in Kraft war“ rechtens.²⁷ Die Ursache dieser Erscheinung findet man in erster

Linie in der lückenhaften Art, in welcher die Judex-Curial-Konferenz 1861 die wichtigsten Rechtsmaterien erledigt hatte, und es führte im Vermögensrecht unter Lebenden zur Übernahme österreichischer Grundsätze. Almási sah „die Spuren eines inneren Kampfes zwischen halb unbewusstem Nachahmungsbetrieb und beginnender Individualität des langsam zu Tage geförderten, modernen ungarischen Privatrechts“ auch in den literarischen Arbeiten dieser Periode. Diese Nachahmung bedrohte ernstlich die Selbstständigkeit der ungarischen Theorie und Praxis, worauf die Antwort eine bewusste und laut deklarierte Wende war. Auf Grund der archivalischen Forschungen und der Analyse der Texte und Motive des Entwurfs des ungarischen Privatrechtsgesetzbuchs kann man feststellen, dass diese Behauptung ein Wunschbild produzierte, während die Wirklichkeit viel komplizierter war.

III. Schlussfolgerungen

So wie die konsequente Rückkehr zum traditionellen ungarischen Recht 1861 wegen der tiefgehenden Umwandlung durch das österreichische Privatrecht unmöglich war, so war es ebenso unmöglich, im Kopf der Juristen das auszulöschen, woran sie sich gewöhnt hatten. Da die Richter der königlichen Curia das restituierte ungarische Recht und das ABGB bis zum tragischen Gebietsverlust nach dem I. Weltkrieg parallel gebrauchten, war es unvermeidbar, dass das ABGB ihre Denkweise beeinflusste. Es ist auch bemerkenswert, dass sowohl Politiker wie auch Juristen in Ungarn erkannten, die Entwicklung des Landes mache „eine westliche Neuorientierung seiner Rechtsinstitute notwendig“. Diese zwei Triebkräfte führten zwar nicht direkt zu legislativen Ergebnissen (Kodifikationen oder Einzelgesetze), aber doch zur Rezeption wichtiger allgemeiner Rechtsgedanken aus der deutschen Rechtskultur. Diese formten dann das restituierte und modernisierungsdürftige Ge-

²⁶ KATONA, Elbirtoklás 227; RAFFAY, A magyar magánjog kézikönyve 88.

²⁷ Siehe HERGER, A modern magyar házassági vagyonjog 302–307.

wohnheitsrecht langsam um. Die zeitgenössische Rechtswissenschaft bewertete die Wirkung des ABGB insgesamt im Privatrecht sehr hoch: „Die verborgenen Fäden der miteinander verbundenen Rechtssätze wurden dadurch immer mehr entwickelt und der Einfluss des österreichischen Rechts, der manchmal so groß war, daß man den Inhalt des ABGB einfach als richterliche Praxis anwandte, kann bis zum Anfange der Achtzigerjahre ein überwältigender genannt werden“ – meinte Almási. Man sollte jedoch zufügen: Die indirekte Auswirkung des ABGB kann man klar auch in der Privatrechtswissenschaft der Jahrhundertwende nachweisen, und eine eindeutige Wende vom ABGB zum BGB findet man – zumindest in den von der Autorin erforschten Gebieten – eher vom sog. Kommissionsentwurf (1914) an. Das bedeutet aber nicht, dass die ungarischen Juristen später, als sie mit rechtsvergleichenden Methode nach verwendbaren Mustern suchten, das ABGB außer Acht gelassen hätten.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Eszter Cs. HERGER
 Universität Pécs
 Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät
 Dezső-Márkus-Forschungsgruppe für Vergleichende Rechtsgeschichte
 48-as tér 1
 H – 7622 Pécs
 herger.csabane@ajk.pte.hu
 ORCID-Nr. 0000-0002-9432-2478

Abkürzungen:

Tripartitum = Werbőczy István Hármaskönyve, in: Dezső Márkus (Hrsg.): Corpus Juris Hungarici (Budapest 1896)

Beschlüsse der Judex-Curial-Konferenz = Ideiglenes Törvénykezési Szabályok, in: Dezső Márkus (Hrsg.): Corpus Juris Hungarici (Budapest 1896).

MTJ = Ungarns Privatrechtsgesetzbuch. Entwurf (1928) Amtliche Übersetzung. Veröffentlicht vom Kgl. Ung. Justizministerium (Budapest 1940)

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

Literatur:

- A. ALMÁSI, Ungarisches Privatrecht, Bd. 1 (Berlin – Leipzig 1924).
- G. BÉLI, Magyar jogtörténet. A tradicionális jog (Budapest-Pécs 1999).
- DERS., Városi szokásjog az Ars Notaria alapján (Pécs 2014).
- E. Cs. HERGER, A modern magyar házassági vagyong kialakulása és rendszere a német jogfejlődés tükrében (Passau 2017).
- DIES., Die Quellen des ungarischen Eherechts und die Auswirkung des ABGB-Eherechts auf die ungarische Rechtsentwicklung, in: E. Cs. HERGER, S. KISICH, M. STEPPAN (Hgg.), Gemeinsame Wurzeln und Elemente des österreichischen und ungarischen Familienrechts (Graz 2018) 19–32.
- M. HOMOKI-NAGY, Magyar jogtörténe (Szeged 2005).
- K. IMLING, Átadás, in: Dezső MÁRKUS (Hg.), Magyar jogi lexikon I (Budapest 1898) 559–562.
- M. KATONA: Elbirtoklás, in: Dezső MÁRKUS (Hg.), Magyar jogi lexikon III (Budapest 1900) 223–227.
- B. KOLOSVÁRY, A tulajdonjog, in: K. SZLADITS (Hg.), Magyar magánjog V. Dologi jog (Budapest 1942) 102–320.
- A. MESZLÉNY, Magyar magánjog I–V (Budapest 1931–1939).
- F. RAFFAY, A magyar magánjog kézikönyve II. kötet (Budapest 1900).